

9./X. 1916

**Immobilisierung rumänischer Wertpapiere.**

Die Inhaber rumänischer Wertpapiere wird eine Mitteilung interessieren, die die rumänische Gesandtschaft in Bern soeben den eidgenössischen Behörden zur Kenntnis gebracht hat. Es wird darauf hingewiesen, daß die rumänische Regierung sich veranlaßt sieht, alle Rententitel, Obligationen und Zinsscheine (Coupons) der verschiedenen rumänischen Staatsanleihen, sowie alle Aktien, Obligationen, Coupons und Dividenden irgendwelcher Art rumänischer Unternehmungen und Firmen, die sich in Händen österreichisch-ungarischer und deutscher Staatsangehöriger befinden, zu immobilisieren. Diese werden nur dann als rechtmäßige Besitzer solcher Wertpapiere anerkannt und es werden nur dann Zahlungen auf diese Titel gestattet, wenn die österreichisch-ungarischen und deutschen Besitzer durch regelmäßige Aktienstücke und Verzeichnisse (Bordereaux) den Beweis erbringen, daß sie diese Wertpapiere vor dem 14./27. August 1916 besaßen. Diese Tatsache soll mit Bezug auf die Rententitel, Aktien und Obligationen noch durch den Beweis erhärtet werden, daß der letzte Zinsschein oder die letzte Dividende vor dem 14./27. August an sie ausbezahlt wurde. Das nämliche Verfahren soll auf die übrigen Forderungsmittel sowie auf alle Wechsel Anwendung finden.